

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. August 1960	Nr. 19
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
3. 8. 60	Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen (Gebrauchtwarenverordnung)	157
3. 8. 60	Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott	161

Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen (Gebrauchtwarenverordnung).

Vom 3. August 1960.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) und auf Grund des § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Handels mit unedlen Metallen sowie zur Ausführung des § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1958 (GVBl. S. 150) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Buchführungspflicht der Gebrauchtwarenhändler

(1) Wer ausschließlich oder überwiegend gebrauchte Waren verschiedener Warenkreise oder gebrauchte Kleidung zum Wiederverkauf gewerbsmäßig ankauft (Gebrauchtwarenhändler), ist verpflichtet, über diese Geschäfte ein Gebrauchtwarenbuch nach den §§ 3 und 4 zu führen.

(2) Die Buchführungspflicht nach Abs. 1 erstreckt sich auch auf die Inzahlungnahme von gebrauchten Waren sowie ihre Annahme in Kommission oder zum Zwecke des Tausches; insoweit gelten die den An- und Verkauf betreffenden Vorschriften entsprechend.

(3) Die Buchführungspflicht nach Abs. 1 erstreckt sich nicht auf den An- und Verkauf von:

1. Möbeln, Öfen und Herden, Schallplatten und Tonbändern, Büchern, Musikalien und Bildern, getragenen Schuhen, Flaschen, Kanistern, Säcken und sonstigem Verpackungsmaterial sowie Küchengeräten mit Ausnahme von elektrischen Geräten;

2. Waren, die der Gewerbetreibende in einer öffentlichen Versteigerung oder von dem Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebes, von einem Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Nachlaßverwalter, Testamentsvollstrecker oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erwirbt, sofern er sich hierüber eine ordnungsmäßige Bescheinigung ausstellen läßt.

(4) Der Gebrauchtwarenhändler ist nicht verpflichtet,

1. beim Verkauf gebrauchter Kleidung Angaben über den Käufer einzutragen, wenn der Verkaufspreis im Einzelfall 20 Deutsche Mark nicht übersteigt;

2. bei Verkäufen, die nach Ablauf eines Monats seit Ankauf der Ware abgeschlossen werden, Angaben über den Käufer und den Verkaufspreis einzutragen. Der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat, kann anordnen, daß die Angaben auch nach Ablauf eines Monats einzutragen sind, wenn der Gebrauchtwarenhändler keine Gewähr für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb bietet oder seine Geschäftsführung Anlaß zu Beanstandungen gibt.

§ 2

Buchführungspflicht anderer Gewerbetreibender

(1) Wer, ohne Gebrauchtwarenhändler im Sinne des § 1 Abs. 1 zu sein,

1. in der Anlage 1 aufgeführte gebrauchte Waren oder

Anlage

2. Waren oder Bruch aus Edelmetallen

gewerbsmäßig ankauft, ist ebenfalls verpflichtet, über diese Geschäfte das Gebrauchtwarenbuch zu führen; die Vorschriften des § 1 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 gelten entsprechend. Diese Verpflichtung entfällt, soweit der Gewerbetreibende eine in der Anlage 1 aufgeführte gebrauchte Ware beim Verkauf einer gleichartigen neuen Ware in Zahlung nimmt, ohne sie als Gebrauchtware weiter zu veräußern.

(2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 sind Gewerbetreibende befreit, wenn sich aus ihrer sonstigen Buchführung Verkäufer, Käufer und Geschäftsgegenstand leicht feststellen lassen. Für diese Buchführung gelten die Vorschriften des § 4 Nr. 1 erster Halbsatz, Nr. 4 und 5 und des § 5 entsprechend.

§ 3

Gebrauchtwarenbuch

(1) Das Gebrauchtwarenbuch muß die im anliegenden Muster (Anlage 2) aufgeführten Angaben enthalten, dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

(2) Bevor das Gebrauchtwarenbuch in Gebrauch genommen wird, ist es dem Gemeindevorstand zur Bestätigung der Seitenzahl vorzulegen. Ein Gebrauchtwarenbuch, das nicht mehr verwendet werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen und der nach Satz 1 zuständigen Behörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen.

§ 4

Führung des Gebrauchtwarenbuches

Der Gewerbetreibende hat die An- und Verkaufsgeschäfte vollständig und ordnungsmäßig in das Gebrauchtwarenbuch einzutragen; er hat insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die Eintragung muß sofort nach Abschluß des Geschäfts erfolgen; das Verkaufsgeschäft ist jeweils neben dem zugehörigen Ankaufsgeschäft zu vermerken.
2. Die Eintragungen sind fortlaufend zu nummerieren; die angekauften Gegenstände sind mit der Eintragsnummer des Gebrauchtwarenbuches zu versehen.
3. Im Gebrauchtwarenbuch ist der Aufbewahrungsort anzugeben, wenn die Gegenstände nicht in den Geschäfts- oder Lagerräumen geordnet aufbewahrt werden.
4. Wenn der Gewerbetreibende den Verkäufer nicht kennt, darf er die Ware erst annehmen, nachdem er sich über die Richtigkeit der Angaben zur Person, z. B. durch Einsichtnahme in einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild, vergewissert hat; Art und Nummer des vorgelegten Ausweises sind mit zu vermerken.

5. Geschäftsbriefe, Bescheinigungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und sonstige Belege (z. B. Rechnungen), die für den Nachweis der Herkunft des angekauften Gegenstandes erheblich sein können, sind in zeitlicher Reihenfolge laufend abzuheften und außerdem, soweit sie eintragungspflichtige Geschäfte betreffen, mit der entsprechenden Nummer der Eintragung zu versehen.

§ 5

Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen

(1) Gebrauchtwarenbücher (§ 3), sonstige Geschäftsbücher (§ 2 Abs. 2) und Belege (§ 4 Nr. 5) sind fünf Jahre nach der letzten Eintragung eines Ankaufsgeschäftes, im Falle des § 1 Abs. 3 Nr. 2 sowie bei nichteintragungspflichtigen Geschäften fünf Jahre nach Ankauf der Ware aufzubewahren; unberührt bleibt eine auf anderen Rechtsvorschriften beruhende Verpflichtung, Geschäftsbücher und Belege länger aufzubewahren. Vor der Vernichtung der vorgenannten Geschäftsunterlagen sind Ankaufsgeschäfte über nicht veräußerte Gegenstände in das laufende Gebrauchtwarenbuch oder Geschäftsbuch zu übertragen.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt oder übertragen wird. Der Gewerbetreibende hat in diesen Fällen das laufende Gebrauchtwarenbuch oder Geschäftsbuch abzuschließen; das Gebrauchtwarenbuch hat er unverzüglich dem Gemeindevorstand zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen.

(3) Im Falle der Übertragung des Gewerbebetriebes ist der bisherige Inhaber berechtigt, die Geschäftsunterlagen gegen Empfangsbestätigung dem Nachfolger auszuhändigen.

§ 6

Auskunft und Nachschau

(1) Der Gewerbetreibende, der nach dieser Verordnung zur Führung des Gebrauchtwarenbuches oder zu sonstiger Buchführung verpflichtet ist, hat der Polizei sowie den Beauftragten des Landrats, in kreisfreien Städten den Beauftragten des Magistrats, Auskunft über die aufzeichnungspflichtigen An- und Verkaufsgeschäfte sowie die zugehörige Buchführung und Lagerhaltung zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Der Gewerbetreibende, der gewerbsmäßig Gebrauchtwaren an- oder verkauft, ohne nach dieser Verordnung zur Führung des Gebrauchtwarenbuches oder zu sonstiger Buchführung verpflichtet zu sein, hat ebenfalls der Polizei und den Beauftragten der in Abs. 1 genannten Behörden Auskunft über Herkunft und Verbleib dieser Gebrauchtwaren zu erteilen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Anlage

(3) Die Auskünfte nach Abs. 1 und 2 sind mündlich oder schriftlich innerhalb der gesetzten Frist und kostenfrei zu erteilen.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Polizei sowie den Beauftragten der in Abs. 1 genannten Behörden Zutritt zu den für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Lagerung benutzten Räumen zu gestatten, ihnen in den Geschäftsbetrieb sowie in die Geschäftsunterlagen während der üblichen Geschäftszeit Einsicht zu gewähren und diese Unterlagen auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde vorzulegen. Sie haben die Unterlagen während der üblichen Geschäftszeit in ihren Geschäftsräumen zur Nachschau zur Verfügung zu halten.

§ 7

Erteilung von Weisungen

Soweit nach dieser Verordnung eine Zuständigkeit kommunaler Verwaltungsbehörden besteht, können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen; im Einzelfall dürfen Weisungen nur erteilt werden, wenn die kommunalen Verwaltungsbehörden das Recht verletzen oder die erhaltenen allgemeinen Weisungen nicht befolgen.

§ 8

Strafvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 6 werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4a der Gewerbeordnung geahndet.

§ 9

Außerkräfttreten bisheriger Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. § 21 der hessischen Verordnung, das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betreffend, vom 2. August 1899 (Hess.Reg.Bl. S. 421) in der Fassung der Verordnung vom 2. August 1922 (Hess. Reg. Bl. S. 213),
2. die Anordnung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 26. Juli 1939 (Ministerialbl. für Wirtschaft S. 421) in der Fassung der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 23. Dezember 1941 (Ministerialbl. des Reichswirtschaftsministeriums 1942 S. 14).

§ 10

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 15. September 1960 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. August 1960.

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Frank e

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1

Verzeichnis

der der Buchführungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 unterliegenden gebrauchten Waren

1. Fahrräder und Kleinkrafträder sowie Motoren von Kleinkrafträdern
2. Anhänger von Kraftfahrzeugen, für die ein Anhängerbrief nicht vorgeschrieben ist, sowie folgende Kraftfahrzeugteile:
Motoren, Fahrgestelle, Räder, Felgen, Lichtmaschinen, Batterien, Anlässe, Vergaser, Scheinwerfer, Nebellampen
3. Büromaschinen, Rundfunk- und Fernsehapparate sowie Plattenspieler und Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte
4. Mikroskope, Ferngläser und Zielfernrohre
5. Foto-, Projektions- und Kinoapparate und Objektive für diese sowie Belichtungsmesser
6. Teppiche
7. Uhren

Lfd. Nr.	Tag des Erwerbs oder der Annahme	Gegenstand (soweit zur Kennzeichnung erforderlich, auch Material und Art)	Besondere Merkmale (z. B. Hersteller, Fabrik-Nr., Gravierung, Monogramm, amtl. Kennzeichen, Hubraum und sonstige technische Daten)	Menge	Maß oder Gewicht (soweit zur Kennzeichnung erforderlich)	a) Ankaufspreis oder b) angerechneter Wert	Verkäufer oder Auftraggeber				
							Zü- und Vorname	Wohnort und Wohnung	Beruf oder Gewerbe	Falls persönlich nicht bekannt, auch Geburtsdatum Legitimation (Art und Nr. des Lichtbildausweises)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Tag des Verkaufs, der Verarbeitung oder Verwertung	Bei Verarbeitung oder Verwertung deren Art	Verkaufspreis	Käufer			Datum und Nummer des Verkaufsbelegs	Sonstige Bemerkungen
			Name	Vorname	Wohnort und Wohnung		
13	14	15	16	17	18	19	20

**Verordnung
über den Handel mit unedlen Metallen und über
den Kleinhandel mit Schrott.**

Vom 3. August 1960.

Auf Grund der §§ 2 bis 4, 6 bis 8 und 11 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415), des § 38 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) und auf Grund des § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Handels mit unedlen Metallen sowie zur Ausführung des § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1958 (GVBl. S. 150) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

I.

Handel mit unedlen Metallen

§ 1

Zuständige Behörden

(1) Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415) wird für den Großhandel und den Kleinhandel durch den Landrat, in kreisfreien Städten durch den Magistrat, erteilt oder zurückgenommen. Diese Behörden entscheiden auch über die Schließung oder die vorläufige Schließung des Gewerbebetriebes.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung errichten will oder errichtet hat. Beabsichtigt der Antragsteller, sein Gewerbe ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung auszuüben, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich dieser Verordnung weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk er das Gewerbe zuerst ausüben will.

(3) Zuständig für die Ausstellung und Rücknahme der Bescheinigung nach § 11 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung befindet.

§ 2

Ausdehnung des Geltungsbereiches der Erlaubnis

Die Erlaubnis für den Kleinhandel kann auf Antrag auch für andere Landkreise oder kreisfreie Städte des Landes erteilt werden.

§ 3

Räume und Lagerplätze

Räume und Lagerplätze, die der Ausübung des Gewerbes dienen, sind in der Erlaubnisurkunde nach Art und Lage zu bezeichnen. Neben unedlen Metallen dürfen dort nur Eisen- und Stahlschrott, Alt- und Abfallstoffe oder Gebrauchtwaren ge-

handelt oder gelagert werden. In der Erlaubnisurkunde nicht bezeichnete Räume oder Lagerplätze dürfen für den Gewerbebetrieb nicht verwendet werden.

§ 4

Geschäftsbuch

(1) Der Inhaber eines stehenden Gewerbes ist verpflichtet, in jeder Annahmestelle ein Geschäftsbuch (Metallbuch) zu führen. Dieses muß die in der Anlage 1 aufgeführten Angaben enthalten, dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

(2) Bevor das Geschäftsbuch in Gebrauch genommen wird, ist es dem Gemeindevorstand zur Bestätigung der Seitenzahl vorzulegen. Ein Geschäftsbuch, das nicht mehr verwendet werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen und der nach Satz 1 zuständigen Behörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen.

§ 5

Führung des Geschäftsbuches

(1) Der Gewerbetreibende hat alle Erwerbsgeschäfte nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vollständig und ordnungsmäßig in das Geschäftsbuch einzutragen; dies gilt nicht für den Erwerb von altem Hausgerät und Hausgeräteabfällen.

(2) Bei der Führung des Geschäftsbuches hat der Gewerbetreibende insbesondere folgendes zu beachten:

1. Ist ein Überbringer nicht selbst Veräußerer, so sind beide einzutragen; Art und Nummer des vom Überbringer vorgelegten Ausweises sind im Geschäftsbuch zu vermerken, soweit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen ein Ausweis vorzulegen ist.
2. Unedle Metalle, die im kleinen erworben werden, sind außer nach Metallart und Gewicht auch nach ihrer früheren Zweckbestimmung gegenständlich, soweit es sich um mehrere Gegenstände handelt, mit Sammelbegriffen (z. B. als Rohre, Draht, Installationsabfälle, Späne) zu bezeichnen.
3. Belege (z. B. Rechnungen), die für den Nachweis der Herkunft der unedlen Metalle erheblich sein können, sind mit der entsprechenden Nummer der Eintragung zu versehen und laufend abzuhäften.

Andere als die buchungspflichtigen Geschäfte dürfen in das Geschäftsbuch nicht eingetragen werden.

§ 6

Erleichterte Buchführung

(1) Der Gewerbetreibende ist für seinen stehenden Gewerbebetrieb von der Führung des nach den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Geschäftsbuches befreit, wenn sich aus seiner sonstigen Buchführung die nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen und, soweit unedle Metalle im kleinen erworben werden, die nach vorstehendem § 5 geforderten Angaben leicht feststellen lassen und der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat, dies bescheinigt. Der Bescheinigung bedarf nicht, wer auf Grund der bisherigen Vorschriften von der Führung des Geschäftsbuches befreit ist.

Anlage

(2) Ein Aufkäufer, der sein Gewerbe ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung ausübt, kann statt des dauerhaft gebundenen Geschäftsbuches einen Block mit höchstens 50 durchnummerierten Blättern im Durchschreibeverfahren nach dem Muster der Anlage 2 führen. Er hat in diesem Falle bei jedem Erwerbsgeschäft dem Veräußerer die heraustrennbare ausgefüllte Durchschrift auszuhändigen. § 4 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für den Gewerbetreibenden, der außerhalb der Räume seiner gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus unedle Metalle erwirbt.

§ 7

Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

(1) Geschäftsbücher (§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1), Belege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) sowie Blocks (§ 6 Abs. 2) sind fünf Jahre nach der Eintragung des letzten Erwerbsgeschäftes aufzubewahren; unberührt bleibt eine auf anderen Rechtsvorschriften beruhende Verpflichtung, Geschäftsbücher und Belege länger aufzubewahren.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt oder übertragen wird. Der Gewerbetreibende hat in diesen Fällen das laufende Geschäftsbuch abzuschließen und dem Gemeindevorstand zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen.

(3) Im Falle der Übertragung eines stehenden Gewerbebetriebes ist der bisherige Inhaber berechtigt, dem Nachfolger die Geschäftsunterlagen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

§ 8

Geschäftsbetrieb

(1) Der Gewerbetreibende darf mit dem An- oder Verkauf oder der Buchführung nur persönlich zuverlässige Arbeitnehmer beschäftigen. Die Erlaubnisbehörde kann die Beschäftigung eines persönlich unzuverlässigen Arbeitnehmers untersagen.

(2) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamevorführungen und dergleichen mit seiner Firma und der Angabe des Ankaufstraumes zu versehen; betreibt er das Gewerbe nicht unter einer Firma, hat er seinen Vor- und Zunamen anzugeben; Abkürzungen sind unzulässig.

§ 9

Auskunft und Nachschau

(1) Der Gewerbetreibende hat der Polizei sowie den Beauftragten des Landrats, in kreisfreien Städten den Beauftragten des Magistrats, Auskunft über die Herkunft und den Verbleib der erworbenen unedlen Metalle sowie über die Buchführung und Lagerhaltung zu erteilen. Er ist verpflichtet, diese Auskunft mündlich oder schriftlich innerhalb der gesetzten Frist und kostenfrei zu erteilen. Er ist weiter verpflichtet, der Polizei und den Beauftragten der genannten Behörden Zutritt zu den für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Lagerung benutzten Räumen zu gestatten, ihnen in den Geschäftsbetrieb sowie in die Geschäftsunterlagen (§ 7 Abs. 1) während der üblichen Geschäftszeit Einsicht

zu gewähren und diese Unterlagen auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde vorzulegen. Er hat die Unterlagen während der üblichen Geschäftszeit in seinen Geschäftsräumen zur Nachschau zur Verfügung zu halten.

(2) Der Gewerbetreibende kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

II.

Kleinhandel mit Eisen- und Stahlschrott

§ 10

Für den Kleinhandel mit Eisen- und Stahlschrott sowie mit Gußbruch aller Art gelten die Vorschriften des § 9 sinngemäß.

III.

Erteilung von Weisungen; Straf- und Schlußvorschriften

§ 11

Erteilung von Weisungen

Soweit nach dieser Verordnung eine Zuständigkeit kommunaler Verwaltungsbehörden besteht, können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen; im Einzelfall dürfen Weisungen nur erteilt werden, wenn die kommunalen Verwaltungsbehörden das Recht verletzen oder die erhaltenen allgemeinen Weisungen nicht befolgen.

§ 12

Strafvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift des § 10 werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4a der Gewerbeordnung, Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 bis 7, des § 8 Abs. 2 sowie des § 9 nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen geahndet.

§ 13

Außerkräfttreten bisheriger Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die hessische Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 20. August 1926 (Hess. Reg.Bl. S. 309),
2. die preußischen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. November 1926 (Ministerialbl. der Handels- und Gewerbe-Verwaltung S. 337) in der Fassung vom 16. Januar 1954 (Staats-Anzeiger S. 110).

§ 14

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 15. September 1960 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. August 1960.

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Frank e

Verkäufer

Lfd. Nr.	Tag des Erwerbs	Name	Vorname	Gewerbe oder Beruf	Wohnort	Straße	Falls nicht zweifelsfrei bekannt, auch	
							Geburtsdatum	Legitimation (Art und Nr. des Lichtbildausweises)
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Gegenstand oder Sammelbegriff (Anzahl)	Gegenstand mit anhaftenden unedlen Metallen (Anzahl)	Kilogramm						Ankaufspreis DM	Bemerkungen	
		Blei	Zink	Messing	Kupfer	Aluminium				
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Anschrift des Gewerbetreibenden:

Anlage 2

zu § 6 Abs. 2

Anschrift des Veräußerers:

Beruf:

Alter:

Legitimation:

Abrechnung

kg	Metall	Preis je kg	Gegenstand	Verkaufspreis
	Blei			
	Zink			
	Messing			
	Kupfer			
	Aluminium			

Datum:

DM

Betrag erhalten

Berichtigung.*)

Betreff: Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der
Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103).

Dem § 79 Abs. 4 HGO ist folgender Satz anzufügen:

„§ 71 Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß“.

*) s. Bellage zum Ausschneiden und Einkleben.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 19 können nur vom Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01